

Fachtagung professionsübergreifende Kooperation im Sorge- und  
Umgangsrecht und die Perspektive der Kinder

***Eine kritische Bestandsaufnahme, 23.03.2007, Frankfurt am Main***

Ergebnisprotokoll der Arbeitsgruppe 3:  
Das „Regensburger Modell“ mit einer gerichtsnahem Beratungsstelle

**Claudius Vergho, Dipl. Psych, Regensburg  
Michael Greiwe, Geschäftsführer Pädagogische Dienste in Rheine**

Ergänzende Informationen seitens Herrn Vergho zum Vortrag vom  
Vormittag:

Die Mitteilungen an das Gericht werden seitens der Familienberatung lediglich mit einem Formular getätigt, welches darüber Auskunft gibt, ob die Beratung begonnen hat, beendet ist, inhaltliche Details werden nicht mitgeteilt.

In gleicher Weise wird das Jugendamt informiert.

1. Freiwilligkeit:

4 Jahre nach Bestehen der Familienberatung hat es eine wissenschaftliche Untersuchung, bzw. Evaluation eines außenstehenden Unternehmens gegeben. U.a. wurde festgestellt, dass 88% der Eltern sich freiwillig beraten ließen. Diese Zahl ist insbesondere so interessant, da diese Freiwilligkeit von den Eltern nach Abschluss der Beratung so empfunden wurde. In der Situation selbst wurde diese Freiwilligkeit geringer empfunden.

	freiwillig	nicht freiwillig
erfolgreich	36%	3%
teils teils	31%	26%
wenig	33%	48%

Da auch im Regensburger Modell seitens der Richter ein „sanfter“ Druck ausgeübt wird, die Beratungsmöglichkeit wahrzunehmen, kann demgegenüber nicht resultiert werden, dass dieser Druck den Beratungserfolg wesentlich mindert.

Im Vergleich zum Cochemer Modell ist dieser ausgeübte Druck jedoch als geringfügig anzusehen.

Des weiteren berichtete Herr Vergho auch darüber, dass sie seitens der Beratungsstelle auch Umgänge begleiten. Diese Leistung haben wir aus

der weiteren Diskussion ausgeschlossen, da Umgangsbegleitung eher in den Aufgabenbereich der Jugendämter oder der Dienste fällt und nicht im Kontext zur Förderung von Vereinbarungen im familiengerichtlichen Verfahren zählt.

## 2. Informationsfluss zwischen Beratungsstelle und Gericht:

Das Familiengericht gewährt der Beratungsstelle Akteneinsicht in die Gerichtsakte, die seitens der Beratungsstelle nur sehr geringfügig genutzt wird. Allenfalls werden hier die Stellungnahmen des Jugendamtes eingesehen.

Weiterhin ist der geringfügige Informationsfluss beabsichtigt, damit die Beratungsstelle in einer neutralen Funktion bleibt und so höhere Vereinbarungserfolge erzielen kann. Ziel ist es, durch die Beratung das dann ruhende gerichtliche Verfahren nicht parteilich zu beeinflussen. Im Vergleich zu dem Cochemer Modell sieht diese Vorgehensweise es daher nicht als primäres Ziel an, ein familiengerichtliches Verfahren durch einen regen Informationsfluss und die Vernetzung verschiedener Aufgaben und Rollen zu einer Einigung hinzuführen, bzw. diese zu erzwingen, sondern die Situation, dass das Verfahren ruht zu nutzen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, die die Beteiligten dann selbst dem Gericht mitteilen.

## 3. Weitere am familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Personen:

Sollten im familiengerichtlichen Verfahren bereits Gutachter, Verfahrenspfleger, o.a. bestellt sein, so wird zu diesen Personen kein Kontakt gepflegt, dieser sogar verweigert.

Sollte allerdings durch die Vorgeschichte bereits bekannt sein, dass es bereits Versuche des Verfahrenspflegers o.a. Personen gegeben hat, z.B. einen Umgangskontakt wieder her zu stellen, so wird seitens der Beratungsstelle in dieser Situation kein neuer Versuch unternommen.

## 4. Gewaltproblematik:

Alle Fälle durchlaufen vor Beginn ein sogenanntes Gewaltscreening, wie es u.a. in Kanada üblich ist (vgl. Zittelmann/ Salgo: Begleiteter Umgang).

Sollte sich diese Überprüfung als positiv erweisen, so werden zum einen, zumindest zu Beginn, keine gemeinsamen Beratungen, sondern getrennte Termine vereinbart, als auch der Fall dem hingegen

überprüft und geplant, so dass notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

#### 5. Vernetzung, Zusatz der Gruppe:

Seitens der Gruppe wurden vielfache Beispiele benannt, dass der derzeit die familiengerichtlichen Verfahren ja nun nicht so ablaufen, als wenn es keine Vernetzung geben würde. Die am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen, wie Jugendamt, Gericht, Verfahrenspfleger, usw. stehen durchaus aber in jedem Fall sehr unterschiedlich miteinander im Kontakt. Dr. Grüter, Familienrichter am Familiengericht in Saarburg, teilte mit, dass in familiengerichtlichen Verfahren vor d. g. Fam. G. er als Richter sehr viel Wert auf eine effektive und funktionierende Vernetzung legt, um das familiengerichtliche Verfahren adäquat begleiten und zu den günstigen Zeitpunkten möglichst sinnvoll Entscheidungen treffen zu können. Diese Vernetzung geht u.a. soweit, dass er regelrechte Helferkonferenzen unter Beteiligung des Jugendamtes, Verfahrenspfleger, der Anwälte, des Gutachters und ihm als Richter einberuft, um die derzeitige Situation gemeinsam zu eruieren und mögliche Vorgehensweisen daraus abzuleiten. An dieser Stelle gilt es, dass in jedem denkbaren Modell letztendlich darüber entschieden werden muss, inwieweit standardisierte Vorgehensweisen aufgrund der Rollen – und Aufgabenklärung der Beteiligten Personen von Vorteil sind, oder aber auch die Vernetzung je nach der Individualität des Falles entschieden werden muss.

#### 6. Beratung:

Wie schon oben erwähnt, ist die Positionierung des Regensburger Modells wesentlich weiter außerhalb des Verfahrens zu sehen, als beim Cochemer Modell, da dieses Teil des Verfahrens ist. Herr Verghe gibt allerdings an, dass die Abgrenzung von dem familiengerichtlichen Verfahren bzw. die Involvierung in dieses immer wieder einer Abgrenzung bedarf.

Die Gruppe selbst ist sich einig, dass in den bislang üblichen Verfahren außenstehende Beratungsstellen nicht in das familiengerichtliche Verfahren involviert werden sollen, um zum einen die bestehenden Therapien und Beratungen nicht zu gefährden, als auch dass auch die Parteiligkeit der dort handelnden Personen dem familiengerichtlichen Verfahren nicht gut tut.

Seitens Herrn Dr. Grüter wurde nochmals erwähnt, dass sich das Cochemer Modell dadurch charakterisiert, dass an dieser Stelle sehr viele und über eine lange Zeit Beratungstermine gewährt werden, teilweise enden Verfahren „Endlosberatungen“ ohne Ergebnis. An dieser Stelle unterscheidet sich das Regensburger Modell sehr deutlich, denn nach wenigen erfolglosen Beratungsterminen wird die Beratung beendet und d.o.g. Mitteilung an das Gericht geschickt.

## 7. Prozesshaftigkeit der Verfahren

Seitens Dr. Grüter wurde eingebracht, dass der Entwurf der verschiedenen Modelle letztendlich eine Reaktion der Familienrichter auf die Tatsache sei, dass an dieser Stelle nicht über Sachverhalte, sondern letztendlich über Beziehungen entschieden werden muss. Dieses bedeutet, dass die Schnellebigkeit dieser Prozesse oftmals nur zu kurzfristigen Entscheidungen reicht, die zu einem Zeitpunkt kurze Zeit später sich dann wieder als nicht richtig darstellen.

Dem hingegen scheint es seitens der Gruppe ein wichtiger Punkt zu sein, wann das entsprechende Modell im Verfahren eingesetzt wird, bzw. über eine Kooperation die richtigen Zeitpunkte für die richtige Intervention zu nutzen.

Diesbezüglich stellen sich alle Modelle, gleich über welche Methode z.B. Beratung geleistet wird, als lediglich ein Instrument dar, welches wie viele andere Interventionen seitens des Gerichtes (Bestellung Verfahrenspfleger, Bestellungsgutachter, Anhörung des Kindes usw.) genutzt werden kann.

## 8. Beteiligung der Kinder am Verfahren:

Herr Verghe berichtet, dass es aufgrund der teilweise sehr schwierigen Beratungsprozesse mit den Kindeseltern oftmals nicht gelingt, dass die Eltern zustimmen, dass Kontakt zum Kind aufgenommen wird oder diesen auch herstellen. Derzeit schätzt er, dass er 40% der Kinder nicht kennen lernt.

Wenn diese Kontakte stattfinden, so können gerade diese natürlich eine gute Voraussetzung für eine effektive Beratung sein, da dann der Wille und das Wohl des Kindes noch effektiver in die Beratungen mit einfließen können.

Eine Anhörung hat in der Regel bereits schon stattgefunden, so dass die bisherige Beteiligung des Kindes am Verfahren über den §52 FGG gewährleistet ist.

Es ist Konsens der Gruppe, dass eine besondere Schwierigkeit darin liegt, die beiden divergierenden Punkte der notwendigen Mitwirkung des Kindes am Verfahren, als auch demgegenüber die zu vermeidende Situation, dem Kind zu viel Verantwortung zu übertragen, bzw. diese an die Kinder zu delegieren, vermieden werden muss.

#### 9. Vor- und Nachteile in Bezug auf den schnellen ersten Verhandlungstermin

Unter einem schnellen ersten Verhandlungstermin versteht die Gruppe einen Termin binnen 4 Wochen.

Herr Dr. Grüter berichtet darüber, dass er insbesondere diese schnellen ersten Termine oftmals als außerordentlich positiv empfindet, da zum einen die Bedürfnisse des Kindes sehr zeitnah gesichert werden könne, so dass die Entscheidungen, wo das Kind z.B. zur Schule geht, und andere die seinen Alltag betreffen, durch eine schnelle erste Verhandlung gewährt werden.

Des weiteren sieht er im Rahmen dieser schnellen Entscheidungen eine außerordentlich gute Basis, dann in einem Beratungsprozess mit den Eltern einzusteigen, da zum Beispiel bei Umgangsverfahren (Kind zum Vater) die Mutter während der Beratung in einer außerordentlichen Machtposition sitzt, da bis zum Abschluss eines Ergebnisses der Kindesvater weiter auf das Kind verzichten muss.

Dem gegenüber gestellt äußerte insbesondere Frau Nistroy große Bedenken hinsichtlich schwererer familiengerichtlicher Verfahren, so dass dort überstürzte Entscheidungen dazu führen können, dass Gewalt über sehen und nicht wahrgenommen wird. Des weiteren ist dieser erste Termin kritisch zu sehen, da für viele Beteiligte kaum Vorbereitungszeit bleibt und die Situation zwischen den Kindeseltern oftmals noch so angespannt ist, dass sich so die familiengerichtlichen Verhandlungen als sehr schwierig erweisen.

#### 10. Standards:

Gewaltsceening auch von Seiten des Gerichtes oder anderen am Verfahren beteiligten Personen

Da im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere in sehr strittigen Fällen ein sehr hoher Druck auf die Beteiligten, insbesondere auf das Kind herrscht, ist es insbesondere von Nöten, dass sich die Personen und Institutionen in einer Art und Weise formieren, dass ausgearbeitete Konzepte, Strukturen und Rahmenbedingungen in ausgereifter Form vorhanden sind.

Insbesondere weist Herr Vergo an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass es für die zuständigen Mitarbeiter einen außerordentlichen Druck bedeutet, in diesem Kontext zu arbeiten.

Gez. Michael Greiwe